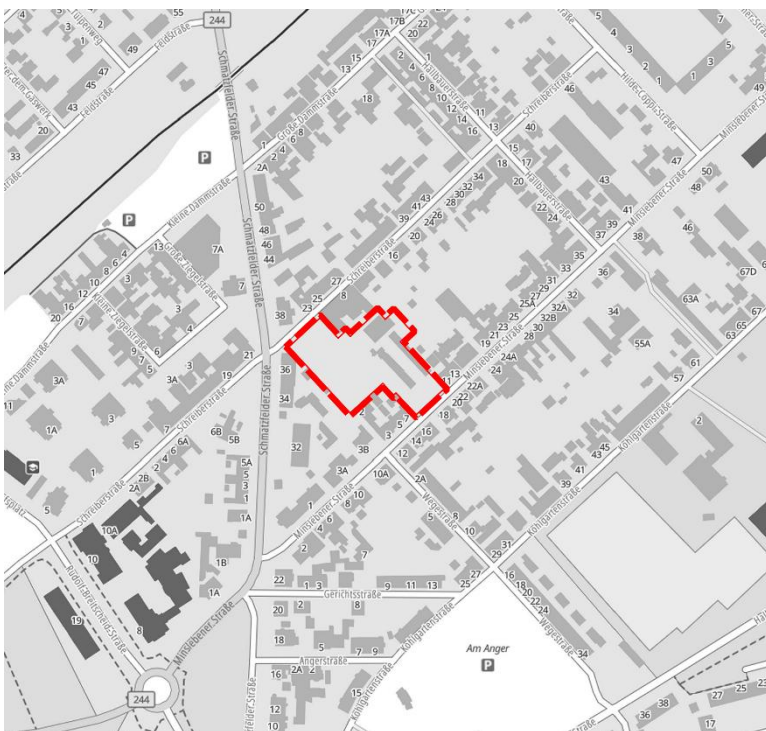


Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 „Schreiberstraße / Minslebener Straße“ mit integrierter örtlicher Bauvorschrift

Der Stadtrat der Stadt Wernigerode hat am 11.12.2025 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 „Schreiberstraße / Minslebener Straße“ mit integrierter örtlicher Bauvorschrift in der Fassung vom 06.11.2025 nach § 10 BauGB i. V. m. § 8 KVG LSA als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Stadtgebietes zwischen der „Schreiberstraße“ und der „Minslebener Straße“ und umfasst eine Fläche von ca. 4.620 m². Er ist gekennzeichnet durch eine ungenutzte Gartenfläche mit Hausgärten im Bereich der „Schreiberstraße“ und einem ehemaligen Garagenkomplex im Bereich der „Minslebener Straße“.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 „Schreiberstraße / Minslebener Straße“ mit integrierter örtlicher Bauvorschrift ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Quellenvermerk CC BY 4.0: © GeoBasis-DE / BKG (2025) CC BY 4.0

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 „Schreiberstraße / Minslebener Straße“ mit integrierter örtlicher Bauvorschrift tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzungsunterlagen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 „Schreiberstraße / Minslebener Straße“ mit integrierter örtlicher Bauvorschrift können demnächst im Internet unter www.wernigerode.de, „Menü“, „Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft“ in der Rubrik „Planen, Bauen und Wohnen“ unter „Rechtskräftige Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 „Schreiberstraße / Minslebener Straße“ mit integrierter örtlicher Bauvorschrift kann einschließlich seiner Begründung und den zugehörigen Unterlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der

Stadt Wernigerode
Dezernat II Stadtentwicklung
Amt für Stadt- und Verkehrsplanung
Schlachthofstraße 6 (Neues Rathaus)
Zimmer 127 in 38855 Wernigerode

während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan nebst zugehörigen Unterlagen einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in den § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Kascha
Oberbürgermeister